



HVBG

HVBG-Info 06/1998 vom 27.02.1998, S. 0562 - 0570, DOK 751.371/017-BGH

**Zur Berechnung eines Unterhaltsschadens (§ 844 Abs. 2 BGB) -
BGH-Urteil vom 02.12.1997 - VI ZR 142/96**

Zur Berechnung eines Unterhaltsschadens (§ 844 Abs. 2 BGB);
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 02.12.1997
- VI ZR 142/96 -

Der BGH hat mit Urteil vom 2.12.1997 - VI ZR 142/96 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Zu dem im Rahmen der Berechnung des Unterhaltsschadens nach § 844 Abs. 2 BGB zu ermittelnden "fixen Kosten" des Haushalts gehören auch die Aufwendungen für den Kindergartenbesuch der hinterbliebenen Kinder.
2. Wird ein Beamter durch ein Schadensereignis getötet und erhält die Witwe beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, die den ihr im Sinne des § 844 Abs. 2 BGB entgangenen Unterhaltsleistungen des Verstorbenen (teilweise) kongruent sind, so hat der Schädiger der Witwe die auf den entsprechenden Teil des Witwengeldes entfallende Einkommen- und Kirchensteuer als weiteren Schadensposten zu ersetzen. Während dieser (zusätzliche) Anspruch bei der Witwe verbleibt, wird der auf Ersatz des Unterhaltsschadens gerichtete Anspruch als solcher in Höhe des entsprechenden (an die Witwe ausgezahlten sowie an das Finanzamt abgeführten) Teils des Witwengeldes vom Rechtsübergang auf den Versorgungsträger erfaßt.